

Satzung

Montessori Kindergarten e.V.

§1 Name, Sitz des Vereins und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Montessori Kindergarten e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Bad Salzuflen. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lemgo eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist die inklusive Erziehung, Förderung und Teilhabe aller Kinder mit und ohne Beeinträchtigungen.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- a) Errichtung, Förderung und Unterhaltung von Kindertagesstätten und vorschulischen Einrichtungen, deren Arbeit sich an den Grundsätzen der Montessori-Pädagogik orientiert.
- b) Unterstützung von Forschung und Lehre
- c) Aus- und Weiterbildung von Eltern, Fachpersonal und Auszubildenden sowie interessierten Laien
- d) Zusammenarbeit mit allen Disziplinen, Organisationen und Einrichtungen, die mit der integrativen Erziehung befasst sind.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Fördernde Mitglieder

(2) Ordentliche Mitglieder sind Familien oder Einzelpersonen, die ein Kind im Kinderhaus haben. Passive Mitglieder sind ehemalige ordentliche Mitglieder, also Familien oder Einzelpersonen, die ein Kind im Kinderhaus hatten. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die zu keinem Zeitpunkt ein Kind im Kinderhaus hatten oder Angestellte des Vereins. Angestellte des Vereins, die ein Kind im Kinderhaus haben, können kein ordentliches Mitglied werden, müssen jedoch förderndes Mitglied werden und können alternativ auch passives Mitglied werden.

(3) Ordentliche Mitglieder haben sowohl die aktive als auch die passive Abstimmungs- und Wahlberechtigung, passive Mitglieder nur die aktive, fördernde Mitglieder haben weder die aktive noch die passive Abstimmungs- oder Wahlberechtigung. Jede Familie mit einem Kind im Kindergarten, die aus zwei Personenberechtigten besteht, hat nur ein Stimm- und Wahlrecht, das sie aktiv ausüben kann. Das passive Wahlrecht haben beide Personenberechtigten und können in den Vorstand gewählt werden. Das Stimm- und Wahlrecht ist persönlich auszuüben und kann nicht auf eine andere Person übertragen werden.

(4) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt des Mitglieds
- b) Ausschluss des Mitglieds
- c) Tod des Mitglieds
- d) Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit

Der Austritt kann durch das Mitglied durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen zum Jahresende erklärt werden.

Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn:

- a) Das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat.

- b) Das Mitglied mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.

Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§5 Beitrag

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½ fache Jahresbeitrag sein.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§7 Vorstand

Der Vorstand i.S.d. §26 BGB besteht aus:

- Dem 1. Vorsitzenden (Geschäftsführer Kinderhaus Bad Salzuflen)
- Dem Schriftführer
- Dem Schatzmeister/Kassenwart

Der erweiterte Vorstand umfasst:

- Maximal 2 Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch einen Vorsitzenden zusammen mit dem Schriftführer oder Schatzmeister/Kassenwart.

Im ausschließlichen Innenverhältnis gilt:

- (a) Der 1. Vorsitzende fungiert als Geschäftsführer Kinderhaus Bad Salzuflen.

Er wird dabei von dem Schriftführer, dem Schatzmeister und 2 Beisitzern unterstützt. Darüber hinaus obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

- Personalangelegenheiten
- Instandhaltung
- Überwachung und Kontrolle

(b) Die Geschäftsführungsbefugnis des Vorstandes wird insoweit eingeschränkt, als die nachfolgend bezeichneten Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen der Zustimmung (vorherige Einwilligung) der Mehrheit der Stimmen sämtlicher Vorstandmitglieder bedürfen:

- a. Rechtsgeschäfte, an denen ein Vorstandsmitglied beteiligt ist
- b. Aufnahme von Darlehen
- c. Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
- d. Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften, die ein Einstehen für fremde Schuld zum Gegenstand haben.

Die Zustimmung der Vorstandsmitglieder kann von den Vorsitzenden schriftlich eingeholt werden. Das Ergebnis des schriftlichen Verfahrens ist sämtlichen Vorstandsmitgliedern sofort schriftlich mitzuteilen.

Übersteigen die unter a – d genannten Rechtsgeschäfte einzeln den Betrag von 50.000 €, ist darüber hinaus die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder (aktive Familien) gewählt werden.

Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte grundsätzlich ehrenamtlich.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch ausnahmsweise darüber entscheiden, ob den ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern die „Ehrenamtszuschale“ gewährt wird.

Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit und über die Höhe einer

Aufwandsentschädigung trifft die Mitgliederversammlung. Ebenso stimmt sie über Beginn, Dauer, die zu erbringende Leistung und die zu zahlende Vergütung eines Dienstvertrages ab. Ein mit Vorstandsmitgliedern geschlossener Dienstvertrag endet – im Rahmen der vertraglichen bzw. gesetzlichen Kündigungsfristen – mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitglieds, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand bei Bedarf ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Die Haftung des Vorstandes und seiner Mitglieder für die Amtsführung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.

§8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Alle Mitglieder sind teilnahmeberechtigt. Abstimmungs- und wahlberechtigt sind die ordentlichen und passiven Mitglieder im Sinne des § 4 der Satzung.

Zu der Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ein.

Jedes Mitglied kann bis zu 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden geleitet. Weitere Einzelheiten zur Durchführung von Mitgliederversammlungen regelt die Versammlungsordnung.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Vorstandsberichte
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Schaffung einer Beitragsordnung und einer Versammlungsordnung sowie ihrer Änderungen
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins
- g) Beschluss über die Erhebung einer Umlage
- h) Auflösung eines Kindergartens
- i) Investitionen über 50.000,00 €

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Eine Satzungsänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit, die Auflösung des Vereins sowie die Auflösung eines Kindergartens bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten Email unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Email-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine Email-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Vorstandsversammlungen können ebenfalls online oder in Schriftform erfolgen.

§9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Landesverband Nordrhein-Westfalen“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§11 Niederschriften

Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen dürfen den steuerbegünstigten Zweck des Vereins nicht verändern. Sie werden erst wirksam, wenn eine Bescheinigung des zuständigen



Finanzamt vorliegt, wonach der steuerbegünstigte Zweck durch die Satzungsänderung nicht berührt wird.

Über eine Änderung der Satzung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die beantragte Änderung mit der Einladung bekannt gemacht worden ist. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stand 30. Juni 2020